

# **Satzung der Stiftung Kommunikations- und Medienwissenschaften**

## **§ 1**

### **Name der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Kommunikations- und Medienwissenschaften“.

Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung, deren Vermögen durch die Universität Mannheim verwaltet wird. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.  
Der Sitz der Stiftung ist Mannheim.

## **§ 2**

### **Stiftungsvermögen**

Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen in Höhe von 50.000,00 DM -7,5 % Bundesanleihe v. 94/04 - ausgestattet. Weitere Zuwendungen, auch von dritter Seite, können jederzeit erfolgen. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus dem Jahresbericht.

## **§ 3**

### **Werterhaltung des Stiftungsvermögens**

Die auszahlenden Förderungsmittel sind so zu bemessen, daß das Stiftungsvermögen in seinem inneren Wert erhalten bleibt.

Die Stiftungsmittel dürfen nur für die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Zweck der Stiftung**

Die „Stiftung für Kommunikations- und Medienwissenschaften“ dient der Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Kommunikations- und Medienwissenschaften.  
Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Auszeichnung hervorragender Arbeiten jüngerer Wissenschaftler oder Studenten auf diesem Gebiet.

## **§ 5 Stiftungsrat**

Beschlußorgan der Stiftung ist der Stiftungsrat, der gleichzeitig die geschäftsführenden Aufgaben wahrnimmt.

Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:

- Der Rektor der Universität Mannheim oder der beauftragte Prorektor
- Fünf Professoren der Universität Mannheim aus den Fachgebieten dieser Stiftung

Die Ergänzung oder Erweiterung des Stiftungsrates erfolgt durch einstimmige Zuwahl durch die vorhandenen Mitglieder des Stiftungsrates.

## **§ 6 Führung der Stiftungsgeschäfte und Verwaltung des Stiftungsvermögens**

Zur Führung der Stiftungsgeschäfte wählt der Stiftungsrat ein Mitglied aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens wird die Universität beauftragt. Die Verwaltung ist nach den Beschlüssen des Stiftungsrates vorzunehmen. Die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung bestimmt sich nach den Vorschriften für sämtliche an der Universität Mannheim errichteten Stiftungen.

Die Verwaltung legt nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres dem Stiftungsrat Rechenschaft ab über die Anlage des Vermögens und die Verwendung der Erträge.

Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung - regelmäßig vier Wochen vorher - mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Stiftungszwecks oder über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 7

**Verwendung des Stiftungsvermögens nach Auflösung der Stiftung**

Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

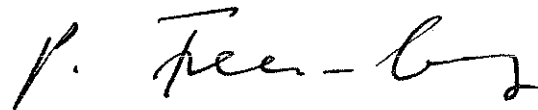
Sollte aus unvorhergesehenen Gründen die Aufrechterhaltung der Stiftung unmöglich werden und müßte die Auflösung der Stiftung beschlossen werden, hat die Universität Mannheim das Stiftungsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium im Sinne des Stiftungszweckes oder in einem dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommenden Sinne zu verwenden.

Mannheim, 11.07.96



Dr. Hans Joachim Treutler  
Stiftungsbeauftragter

Mannheim,



Professor Dr. P. Frankenberg  
Rektor